

Statuten

Stand 01.01.2021

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Sektion Thurgau des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA besteht im Sinn von Art. 60 ff. ZGB und gemäss Art. 32 und 33 der Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA ein Verein als regionale Sektion des SIA mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten oder der Präsidentin.

Zweck

Art. 2

Die Sektion Thurgau pflegt die Beziehungen zwischen Fachkollegen und fördert die Technik und Baukunst in wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht. Sie hat die Aufgabe, den Einfluss und die Achtung des Ingenieur- und Architektenberufs zu heben, die Standesinteressen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und den Dialog und den Kontakt zu den Behörden, zu den örtlichen Partnerverbänden und zur interessierten Öffentlichkeit zu beleben.

II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 3

Die Sektion Thurgau besteht aus Einzelmitgliedern, Studentenmitgliedern und Ehrenmitgliedern, die nach den Bestimmungen der SIA-Statuten und des SIA-Mitgliederreglements Mitglieder des SIA in den entsprechenden Kategorien sind.

Aufnahme

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder in die Sektion Thurgau, nachdem sie die SIA-Mitgliedschaft erworben haben. Er kann Mitglieder anderer Sektionen des SIA auf schriftliches Gesuch hin ohne weitere Formalitäten in die Sektion Thurgau aufnehmen.

Ehrenmitglieder

Art. 5

Zum Ehrenmitglied der Sektion Thurgau können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Technik, Baukunst oder Wissenschaft oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben.

Austritt

Art. 6

Der Austritt aus dem SIA erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des SIA auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Ausstehende Mitgliederbeiträge für frühere Jahre und für das laufende Geschäftsjahr bleiben geschuldet.

Ausschluss **Art. 7**
Der Vorstand beantragt dem SIA den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Der Ausschluss aus dem SIA zieht ohne weiteres den Ausschluss aus der Sektion Thurgau nach sich.

III. Organisation

Organe **Art. 8**
Die Vereinsorgane sind
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Kommissionen
d) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Ordentliche GV **Art. 9**
Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
Ausserordentliche GV Bei Bedarf können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.
Durchführung In begründeten Ausnahmefällen können Generalversammlungen auch schriftlich oder online durchgeführt werden.
Einladung und Traktanden Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus zu erfolgen.
Nicht traktandierte Geschäfte Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Über Anträge von Berechtigten zu nicht traktandierten Geschäften kann an der Generalversammlung beschlossen werden, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail oder Brief beim Präsidenten oder der Präsidentin eintreffen. Verspätete oder an der Versammlung direkt eingereichte Anträge können zur weiteren Behandlung im Vorstand und zur Beschlussfassung an der nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

Zugewiesene Geschäfte **Art. 10**
In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren
c) Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
e) Revision der Statuten
f) Auflösung des Vereins

*Wahlen und Abstimmungen***Art. 11**

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand*Zusammensetzung,
Konstitution,
Unterschriften***Art. 12**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier Mitgliedern. Alle Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er teilt die Funktionen des Vizepräsidiums, der oder des Delegierten, der Kassenführung und des Sekretariats zu und regelt die Unterschriftenberechtigung.

*Sitzungen, Beschlüsse***Art. 13**

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Die Beschlüsse werden protokolliert.

*Aufgaben***Art. 14**

Der Vorstand leitet die Sektion Thurgau und vertritt diese gegen aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

*Delegierte***Art. 15**

Neben dem Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt der Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied als Delegierter oder Delegierte, das die Sektion Thurgau an der Konferenz der Sektionen und der Delegiertenversammlung des SIA vertritt. Präsident oder Präsidentin und Delegierter oder Delegierte dürfen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören.

Die Kommissionen*Einsetzung***Art. 16**

Der Vorstand kann für die Behandlung von Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Die Revisionsstelle

Zusammensetzung
Aufgaben

Art. 17

Zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder bilden die Revisionsstelle. Sie kontrollieren das Rechnungswesen der Sektion Thurgau und erstatten zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Mittel
Geschäftsjahr

Art. 18

Die finanziellen Mittel der Sektion Thurgau werden aufgebracht durch Mitglieder- und Unterstützungsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Haftung

Art. 19

Die Sektion Thurgau haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

Entschädigung

Art. 20

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder versehen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedern von Organen für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des Budgets eine Entschädigung gewähren.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Statutenänderung

Art. 21

Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Statutenänderungen sind durch die Delegiertenversammlung des SIA zu genehmigen.

Auflösung

Art. 22

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfolgen durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die die Auflösung beschliessende Versammlung befindet über die Verwendung eines allenfalls nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.


VI. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**Art. 23***Ablösung*

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 01. Januar 2015.

Art. 24*Inkrafttreten*


Diese Statuten wurden mit schriftlicher Abstimmung vom 18. Dezember 2020 beschlossen und durch die Delegiertenversammlung des SIA vom 23. April 2021 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Präsident sia Sektion TG



Ueli Wepfer

Aktuar sia Sektion TG



Daniel Brüscheiler

Präsident SIA



Stefan Cadosch

Geschäftsführer SIA



Christoph Starck

Zürich, 23. 4. 21